# Zu den reichsrechtlichen Bestrebungen des Klosters St.Blasien vom 16. bis 18. Jahrhundert. Erwerb der Reichsherrschaft Bonndorf

#### Von Johannes Gut

Der vorliegenden Untersuchung war ursprünglich das Thema gestellt "Die Reichsherrschaft Bonndorf, Zur Doppelstellung der Äbte von St.Blasien als Landesherren und vorderösterreichische Untertanen". 1 Bei ihrer Ausarbeitung stellten sich allerdings sehr rasch folgende Dinge heraus: Zum einen erfuhr dieser Komplex in der Literatur bisher eine nur sehr eingeschränkte Behandlung; trotz guter Ouellenlage - vor allem im Generallandesarchiv Karlsruhe und Stiftsarchiv St.Paul/Lavanttal<sup>2</sup> - datiert die einzige einschlägige Monographie aus dem Jahre 1861.3 während im übrigen die eigentlich reichsrechtlichen Fragestellungen nur mehr oder minder kursorisch berührt werden. Zum anderen schien die etwas allgemeine Formulierung des Themas teilweise über die Aufgabenstellung der Tagung "Zur reichsrechtlichen Stellung des Klosters St. Blasien" hinauszugehen, teilweise auch darunter zu bleiben: So geben zum Beispiel der innere Ausbau der Reichsherrschaft Bonndorf und die zahlreichen inneren Maßnahmen der äbtlichen Landesherren für die reichsrechtliche Stellung als solche nur bedingt etwas her. Dagegen stehen der Erwerb der Herrschaft Bonndorf durch St. Blasien zu Beginn des 17. Jahrhunderts und ihr weiteres Schicksal nach außen in einem sehr viel komplexeren Gesamtzusammenhang als in der Literatur bisher zum Ausdruck kam. So habe ich - wofür ich um Verständnis bitte - mir erlaubt, das Thema entsprechend der nunmehr gewählten Überschrift abzuwandeln. Dabei kann ich oft

Leicht veränderte und ergänzte Fassung eines Vortrages, der am 4. September 1993 im Rahmen der Tagung des Alemannischen Instituts "Zur reichsrechtlichen Stellung des Klosters St.Blasien" in St.Blasien gehalten worden ist; die Vortragsform wurde im großen und ganzen beibehalten. Zwischenzeitlich erschien zu diesem Thema ein Beitrag des Verfassers "Abtei St.Blasien und Reichsherrschaft Bonndorf" in Bd. 2 des Handbuchs der baden-württembergischen Geschichte (Die Territorien im alten Reich), Stuttgart 1995, S. 537-545, wo auch die Literatur zusammengestellt ist. Die Anmerkungen können sich deshalb im vorliegenden Aufsatz fast ausschließlich auf die direkten Zitate und die unbedingt notwendigen, lediglich ergänzenden Nachweise beschränken. Soweit nichts anderes vermerkt ist, finden sich die Fundstellen im genannten Beitrag.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Auswahl siehe Anm. 6, 11, 37, 38, 41 u. 51.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> ALBERT KÜRZEL, Der Amts-Bezirk oder die ehemalige sanktblasische Reichsherrschaft Bondorf, Freiburg 1861.

weniger Lösungen als Fragestellungen bieten, bei deren Beantwortung ich um Mithilfe bitte.

Die Zugehörigkeit der Abtei St. Blasien zum Hause Habsburg war jedenfalls ab dem 14. Jahrhundert nie erfolgreich in Frage gestellt; sie war eng verbunden mit der vorderösterreichischen Grafschaft Hauenstein, die sich zusammen mit dem klösterlichen Zwing und Bann etwa vom Feldberg und Schluchsee im Norden bis zum Hochrhein im Süden und von der Herrschaft Wehr im Westen bis zur Schwarza im Osten erstreckte. Gleichwohl versuchten die Äbte immer wieder. diese Stellung mit reichsrechtlichen Komponenten zu durchsetzen. Zudem veranschlagte die Reichsmatrikel von 1422 bis 1521 fast regelmäßig das Stift in der Reihe der unmittelbaren Prälaten; im Jahre 1549 versuchte der Schwäbische Kreis vergeblich, St.Blasien als angeblich altes Mitglied der Prälatenbank für sich zu reklamieren, ein Vorgang, der sich in der Folgezeit mehrfach, so 1711 und 1741, wiederholte. Die vorderösterreichische Landeshoheit über den Zwing und Bann der Abtei blieb gleichwohl hiervon unberührt. - Ab dem zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts allerdings bemühte sich das Schwarzwaldkloster parallel zu seiner steigenden allgemeinen Bedeutung in verstärktem Maße um eine Ausweitung und Vereinheitlichung seiner teilweise stark zersplitterten und sich mit Zuständigkeiten anderer Gewalten überlagernden Rechte, und zwar eindeutig in Richtung landeshoheitlicher Befugnisse. Das gilt zum einen für den unter vorderösterreichischer Herrschaft stehenden, westlich der Schwarza gelegenen Zwing und Bann, zum anderen aber auch für die im landeshoheitlichen Bereich der Landgrafschaft Stühlingen östlich der Schwarza liegenden Besitzungen. Während St. Blasien hierbei trotz deutlicher Bemühungen im Zwing und Bann kein nennenswerter Erfolg beschieden war, konnte es sich östlich der Schwarza, wo die Entwicklung offenbar schon früher eingesetzt hatte, dank der andersartigen besonderen Verhältnisse durchsetzen. So konnte es zu Beginn des 17. Jahrhunderts zu der eigenartigen Doppelstellung der Prälaten des Schwarzwaldklosters kommen: als Äbte ihres Hauses vorderösterreichische Untertanen, als Inhaber der Herrschaft Bonndorf reichsunmittelbare Herren.

Es sind im Wesentlichen vier Komplexe, bei denen unsere Fragestellung aufleuchtet: Erstens die 1596/97 erfolgte, später mehrfach verlängerte und schließlich
perpetuierte Verpfändung der Hochgerichtsbarkeit nebst Zuerkennung eines
Steuereinzugs- und Aushebungsrechts im Gebiet des Zwing und Bann an das Kloster. Zweitens zu Beginn des 17. Jahrhunderts die Erlangung zahlreicher landeshoheitlicher Befugnisse, die gemeinhin unter dem viel zu engen Begriff "Erwerb
der Reichsherrschaft Bonndorf" zusammengefaßt werden. Drittens die Verleihung
der Reichsfürstenwürde an die Äbte von St.Blasien im Jahre 1746. Viertens die
durch den früheren st.blasianischen Hofrat Marcel Granicher in der zweiten Hälfte
des 18. Jhs. vom Zaun gebrochenen Auseinandersetzungen um die vier sogenannten alten Reichsämter und das angebliche Privileg Kaiser Ottos II. von 983.

Die Verpfändung der Hochgerichtsbarkeit sowie Zuerkennung des Steuereinzugs- und Aushebungsrechts innerhalb des Zwing und Bann

In den Jahren 1539 bis 1562 war die westlich der Schwarza gelegene vorderösterreichische Grafschaft Hauenstein - innerhalb ihrer Grenzen lag auch der
klösterliche Zwing und Bann - an den Waldvogt Johann Melchior Heggenzer v.
Wasserstelz verpfändet; Klagen des Klosters über unzulässige Eingriffe des
Waldvogtes in seine gerichtlichen Befugnisse innerhalb des Zwing und Bann
häuften sich.<sup>4</sup> Die Absicht der Abtei, 1562 in diese Pfandschaft einzutreten,
schlug ebenso fehl wie früher (1542-1544) ihr Wunsch, mit Gelddarlehen an
Habsburg die Reichsunmittelbarkeit zu erlangen.<sup>5</sup> Schließlich bot die durch die
Türkenkriege bedingte Geldnot des Kaisers dem Kloster die Gelegenheit, gegen
ein Darlehen von 20.000 fl für das Gebiet seines Zwing und Bann auf 35 Jahre
pfandweise wenigstens die Hochgerichtsbarkeit zu erlangen und das Recht des
Steuereinzugs nebst Militäraushebung durchzusetzen; man erhoffte davon auch,
ständige Streitigkeiten mit dem Waldvogt und der Grafschaft Hauenstein innerhalb des Zwing und Bann künftig endgültig zu beseitigen.<sup>6</sup>

Interessant in ihrer Grundhaltung erscheint eine Instruktion an die st.blasianischen Unterhändler für die Pfandschaftsangelegenheit vom 6. Oktober 1595.<sup>7</sup> Gleichsam als Wunschvorstellung führt sie zunächst an: Ob nit bey höchstgedachter Jrer Mayst. demüetigst zepitten, das sie das Gottshauß ... quasi in integrum restituieren vnnd jnn alle hoch- vnnd nidere Obrigkheit, sampt aller dero anhangenden gewaltsami, von der Vnnderthanen buossen, freueln, straffen, Coercion, auch reiß, schatzung, steür, hilfen etc. herreichendt (.allein was jnn diesem bezürckh Zwing vnd Bann gesessen.) widerumben aller gnedigist einsetzen möchten. Der Begriff in integrum restituieren bezog sich unter anderem auch auf die (in neuerer Zeit ja als Fälschung erkannte) ottonische Urkunde von 983, auf die

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Hierzu und zu den Pfandschaftsbestrebungen des Klosters St.Blasien betreffend die Grafschaft Hauenstein: KARL FRIEDRICH WERNET, St.Blasiens Versuche, sich der Grafschaft Hauenstein pfandweise zu bemächtigen, in: ZGO (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins) 107 (1959), S. 161-182.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Zu den Bestrebungen der Jahre 1542-1544 vor allem: RUDOLF METZ, Geologische Landeskunde des Hotzenwaldes, Lahr 1980, S. 218.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Als Quellen zur Verpfändung der Hochgerichtsbarkeit etc. innerhalb des kösterlichen Zwing und Bann vor allem: GLA Karlsruhe 99/490 (Die Pfandhandlung über den Zwing und Bann, de ao. 1595), 99/498 (Die Pfandschaftserneuerung über den st.blasianischen Zwing und Bann, de an. 1624-1627-1628), 99/514 (Die Pfandschaftsperpetuation des Zwing und Bann, samt Copia diplomatis Perpetuationis Imp. Josephi I., de an. 1705), 99/515 (Die Perpetuation im Zwing und Bann, auch das Aniversarium für das Erzhaus Österreich, und die Immission in Zwing und Bann, de an. 1706).

GLA (Generallandesarchiv) Karlsruhe 99/490.

man sich also nicht nur zur Abgrenzung des Zwing und Bann berief. Deutlicher konnte das heimliche Bestreben der Abtei nicht zum Ausdruck gebracht werden! Klugerweise betonte die Instruktion allerdings, man wolle dies nur als Verhandlungsgrundlage verstanden wissen, und lenkte schließlich folgendermaßen ein: Doch ist vnnser Intent, willen vnnd meinung nit, das wür vnnder diser begehrenden Restitution die Superioritet über vnser Gottshauß, Landtsfürstliche Obrigkheit, Castenvogthey, Schutz- vnd Schirmbsverwandtnuß meinen ..., sonnder ... allein die rüewige eingebung der ... Obrigkhait diß Bezürcks jnn Malefiz vnnd andern Straffen, auch an der Vnderthanen Reiß, Steür, Schatzung etc. gemeint seyn. - Die klösterliche Vorstellung dieser etwas eigenartigen Kombination von Wiedereinräumumg einer angeblich früheren Immediatstellung und gleichzeitiger Beibehaltung der habsburgischen Landeshoheit für den Zwing und Bann durchzieht wie ein roter Faden das gesamte 17. und 18. Jahrhundert. Es dürfte von Interesse sein, ob die Historiographie und politische Propaganda des Schwarzwaldklosters jener Zeit hierüber etwas enthält.

Am 6. August 1596 kam es schließlich zum Abschluß des Vertrages, der mit Wirkung ab 30. April 1597 pfandweise für das Gebiet des Zwing und Bann an das Kloster folgendes übertrug:8 Das Exercitium der hohen vnd malefizischen Obrigkeit ..., wie auch was der Steüren, Schatzungen, Aufmanung, Musterung von Raißen halben, hernach folgen würde. Das bedeutete, wie das Wort Exercitium besagt und auch an anderer Stelle zum Ausdruck kommt, eindeutig nur eine Ausübung fremder Hoheitsgewalt. Das galt nicht nur für die Hochgerichtsbarkeit, sondem auch für die übrigen Rechte. Steuerlich - später wurde noch das Umgeld oder der Maßpfennig genannt - und militärisch unterlag die Abtei auch weiterhin den Anforderungen der vorderösterreichischen Regierung; sie hatte nur eine tatsächliche Herauslösung des Zwing und Bann aus dem bisherigen Kollektationsund Aushebungsbezirk der Gesamtgrafschaft Hauenstein erreicht, deren Lasten sie auch künftig anteilsmäßig zu tragen hatte. Wenn auch das Kloster St.Blasien hiermit keine landeshoheitlichen Befugnisse für das Gebiet seines Zwing und Bann erreichen konnte, so war das Ziel eines Zugriffs auf landeshoheitliche Befugnisse doch unverkennbar.

Bei den Verhandlungen zur zweimaligen zeitlichen Verlängerung des Pfandvertrages - dies wurde am 5. November 1627 und 21. September 1655 um weitere 25 beziehungsweise 60 Jahre vorgenommen<sup>9</sup> - bemühte sich die Abtei St.Blasien vergeblich, die Verpfändung auch auf das Gebiet der restlichen Grafschaft Hauenstein auszudehnen sowie eine Erweiterung seiner Rechte in den Tälern Schönau und Todtnau zu erreichen; was im Hauensteinischen allein zugestanden

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> GLA Karlsruhe 99/498.

<sup>9</sup> Ebd.

wurde, war eine deutlichere Abgrenzung und Konkretisierung der hoch- und niedergerichtlichen Befugnisse in den Niedergerichtsbezirken Nöggenschwiel, Immeneich, Weilheim und Birndorf, wo St.Blasien schon niedergerichtliche Befugnisse besaß. Diese Verhältnisse wurden am 1. Oktober 1705 durch die Perpetuierung der Pfandschaft endgültig festgeschrieben. Deutlich wurde dabei nocheinmal betont, daß solche Perpetuation ... allein auff offt wüderholten Zwüng vndt Bahns District, vnndt mit nichten auff andere weithere Bezürckh sich erstreckhen; außerdem geschehe sie vndter ausstruckhenlicher Reservation der vns vndt vnserem Hochlobl. Ertzhaus von Österreich über die gesambte Graffschafft Hawenstein, wie auch über öffter ersagtes Gottshaus St.Blasien vndt dessen Zwing vnd Bahn zueständigen respective hocher landtsfürstl. Superioritet, Territoriae Jurisdiction, Kastenvogtey- Schutz- vndt SchirmsGerechtigkhait.

#### Die Reichsherrschaft Bonndorf

Versuche einer Bereinigung der Rechte in den alten Besitzungen

Was der Abtei St.Blasien in ihrem unter vorderösterreichischer Landeshoheit stehenden Gebiet des Zwing und Bann nicht gelang, das erreichte sie, allerdings unter gänzlich anderen Voraussetzungen, im Bereich ihrer Besitzungen östlich der Schwarza, im landeshoheitlichen Bereich der Landgrafschaft Stühlingen.

Zunächst östlich und südöstlich des Schluchsees, ab dem beginnenden 15. Jahrhundert auch im weiter entfernten Wutachgebiet vergrößerte St.Blasien systematisch seine Einflußsphäre, wobei es vom Erwerb überwiegend kleiner Einheiten ausging. Der systematische Ausbau grundherrlicher und gerichtsherrlicher Befugnisse sowie Nivellierungstendenzen zwischen den einzelnen Gebietseinheiten lassen vermuten, daß die Abtei hier schon frühzeitig eine Herrschaftsintensivierung in Richtung landeshoheitlicher Befugnisse anstrebte;<sup>11</sup> erst kürzlich wurde

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> GLA Karlsruhe 99/514, 99/515.

Als allgemeine Quellen zu den Bestrebungen nach Herrschaftsintensivierung und zum Erwerb der Reichsherrschaft Bonndorf vor allem: GLA Karlsruhe 98/2389 (Salem, Correspondenz mit dem Stift St.Blasien ..., 1770-1779), 109/15 (Betreffend die acta der in Speyer verhängten Rechtsklag des Stifts St.Blasien wieder des Herrn Grafen von Lupfen, Landgrafens zu Stühlingen ..., de ao. 1565), 109/90 (Der Erbschaftsvergleich zwischen Mörsperg und v. Pappenheim ..., 1603), 109/130 und 109/131 (Libell mit einer Sammlung von Urkundenabschriften betr. die Landesordnung und -öffnung wegen der st.blasian. Orten in den Reichsherrschaften, de var. an. 1478-1588), 109/269 (Verkauf des Amtes Grafenhausen durch Maximilian v. Pappenheim an das Kloster St.Blasien ..., 1609), 109/275 (Die Erwerbung der hohen und forstlichen Obrigkeit in der Landgrafschaft

in einem größeren Zusammenhang hierfür die Zeit "spätestens seit 1340/50" angesetzt. 12

Bereits Anfang des 12, Jahrhunderts gelangte das Kloster in den Besitz nahezu des gesamten Berauer Berges, wo es 1478 auch die Vogtei erlangen konnte. 1417 erwarb es die Vogtei über Bettmaringen; hier stand ihm schon seit 1344 die Niedergerichtsherrschaft zu. 1432 folgte der Erwerb der Herrschaft Blumegg, die 1436 weiterveräußert, jedoch 1448 und 1457 wieder zurückgekauft wurde. 1480 schließlich gelang der Erwerb der (neueren) Herrschaft Gutenburg (östlich der Schwarza gelegen). Daneben kam es seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert zum Erwerb weiterer Dörfer und Höfe, die teilweise zu den vier genannten Gebieten beziehungsweise Herrschaften geschlagen wurden, teilweise daneben stehen blieben. In diesem gesamten Bereich entwickelte sich nunmehr ein fast unübersehbarer Wirrwarr von Zuständigkeiten und Rechten, der zu ständigen Auseinandersetzungen zwischen St. Blasien und den Grafen von Lupfen führte, die als Inhaber der Landgrafschaft Stühlingen die Landeshoheit beanspruchten. Eine zusammenfassende, genauere Aufschlüsselung dieser Rechte und Zuständigkeiten steht bis heute aus, obwohl es sich um ein durchaus lohnendes Thema für eine wissenschaftliche Arbeit handeln dürfte. Jedenfalls aus st.blasianischer Sicht schälten sich hierbei spätestens seit der Wende des 15./16. Jahrhunderts die Begriffe der vier Reichsämter oder Reichsherrschaften Blumegg, Bettmaringen, Gutenburg und Berauer Berg heraus.13

In welchem Umfang St.Blasien in diesen Ämtern oder Herrschaften tatsächlich landeshoheitliche Befugnisse besaß, bedarf ebenfalls noch einer genaueren Abklärung. Jedenfalls behauptete die Abtei um die Mitte des 16. Jahrhunderts zum

<sup>13</sup> Vgl. u.a. die in Anm. 11 genannten Quellen.

Stühlingen durch das Stift St.Blasien nach dem Tod der Herren von Lupfen, 1583-85), 109/482 (Ankauf der Herrschaft Bonndorf von den Herren von Mörsperg durch das Stift St.Blasien, 1460-1659), 109/498 (Deduktion betr. des Ankaufes der Herrschaft Bonndorf durch das Stift St.Blasien von J. Christof von Mörsperg, 1609), 109/502 (Kopie des Kaufbriefes über die Regalien in den gesamten Reichsämtern de ao. 1612), 109/504 (Bericht wie die Herrschaft Bonndorf, auch Grafenhausen ... käuflich an St.Blasien gebracht worden ..., item wegen Impetration der Regalien über bemelte Ort, wie auch über die alte Ämter Blumegg, Gutenburg und Bettmaringen, auch wegen Pfandthandlung über Zwing und Bahn, Österreichischen Schutz und Schirm über das Gottshaus St.Blasien, ..., de ao. 1642), 109/506 (Synoptica descriptio über den Hergang der erkauften Reichsherrschaft Bonndorf, samt anderen deroselben unirten Reichs-ämbteren mit Inbegriff der Reichs- und anderen Lehenschaften, nebst der Immission in das schwäbische Crayßcollegium, 1718).

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> KLAUDIA ULBRICH, Leibherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter, Göttingen 1979 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Institus für Geschichte 58), S. 109.

Beispiel bezüglich Berau, <sup>14</sup> sie besäße darüber die Vogtei mit allen ... Gerichten, Rechten, Straffen, Bussen vnd allen andern oberkheitten alein das maleuitz vnd sonst nichts vsgeschaiden; allgemein für die gesamten Besitzungen wurden um 1584 die klösterlichen Rechte wie folgt umschrieben: <sup>15</sup> Die ordenliche Jurisdiction vnnd Obrigkeit sampt derselben anhangenden Coercion vnd Fangenschafft, Gebott, Verbott, deßgleichen Schatzung, Raiß, Steür, Frondienst, Lehen vnd Leibaigenschafft, Zehend, Zinß, andere Gefell vnnd Gerechtigkeiten. Die Grafen von Lupfen dagegen standen beispielsweise auf dem Standpunkt, <sup>16</sup> das die Herrschaften Gutenburg, Blumeckh vnnd anndere des Gotzhauß Fleckhenn inn der Lanndgraffschafft Stüelingen ligen. Einer genaueren Klärung bedarf noch eine scheinbar dritte, von st.blasianischer Seite zum Beispiel am 8. November 1555 vorgetragene Version: <sup>17</sup> ... alle vnnderthanen so jnn des Gotzhauß zu sanct Blasien Herrschaften Blumeck, vnd Guttenpurg, dessen Vogteien Berow, Mettenperg vnd Bethmaringen gesessen, die sizen vnnder der Kün. Mt. Landsfürstlicher Oberkait, aus vrsachen, das Jr Kün. Mt. alle Steuer vnnd Raiß der ennden hat.

In den Auseinandersetzungen zwischen St.Blasien und den Grafen von Lupfen gelangte man nach Verträgen der Jahre 1512 und 1535 am 20. November 1555 unter Vermittlung der Regierung zu Innsbruck zu einem vorläufigen, binnen zweier Monate anzunehmenden Vergleich, 1559 zu einem weiteren Vertrag;<sup>18</sup> ein bleibender Erfolg war allen diesen Bemühungen nicht beschieden. St.Blasien hatte sich auch an das Reichskammergericht in Speyer gewandt.<sup>19</sup> Eine letzte, noch kurz vor dem Aussterben der Grafen von Lupfen im Jahre 1582 erlangte Einigung<sup>20</sup> kam nicht mehr zum Tragen. Nach dem Tod des letzten Grafen von Lupfen und bisherigen Vertragspartners versuchte St.Blasien, das nunmehr neue Schwierigkeiten befürchtete, die Gunst der Stunde zu nutzen:

Zunächst konnten die lupfischen Eigentumserben, die Grafen von Zollern und Freiherrn von Mörsperg, die Verlassenschaft auch im Namen des Reiches in

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> GLA Karlsruhe 109/15 (Eingabe des Klosters St.Blasien an das Reichskammergericht Speyer, bei dem eine diesbezügliche Auseinandersetzung mit der Landgrafschaft Stühlingen anhängig geworden war).

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> GLA Karlsruhe 109/275 (undatierte Erklärung von Abt, Prior, Großkeller und Subprior des Klosters St.Blasien).

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> GLA Karlsruhe 109/15 (Erwiderung von Seiten der Landgrafschaft Stühlingen auf den st.blasianischen Rechtsstandpunkt gegenüber dem Reichskammergericht).

<sup>17</sup> GLA Karlsruhe 109/15.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> GLA Karlsruhe 98/2389, 109/130 und 109/131 (Verträge von 1512, 1535 und 1559), 109/15 (Vergleich von 1555).

<sup>19</sup> Siehe Anm. 14 u. 16; GLA 98/2389.

 $<sup>^{20}\,</sup>$  Vgl. GLA Karlsruhe 109/275. - Zu den Vorgängen unmittelbar nach dem Aussterben der Grafen von Lupfen vgl. KÜRZEL (wie Anm. 3), S. 19f.

Besitz nehmen: hiermit stießen sie iedoch an Ansprüche der Erbmarschälle von Pappenheim, denen seit 1572 eine Anwartschaft auf die lupfischen Reichslehen zustand, Während der sich hieraus entwickelnden Auseinandersetzungen bewarb sich nunmehr das Schwarzwaldkloster umgehend um die ungeschmälerte Einräumumg der landeshoheitlichen Rechte über alle seine Gebiete im Bereich der Landgrafschaft Stühlingen, um endlich zu einer Bereinigung der ungeklärten Fragen zu gelangen. Der Entwurf einer klösterlichen Instruktion von 1583 führt hierzu aus:21 Dieweil dann Wir Abbt vnnd Conuent ... von Gott dem Herrn liebers nichts wünschen wollen, dann das wir diese, auch alle anndern Spenn unnd Jrrungen ... zue leidenlicher Vergleichung, bestendigem Friden ... dirigiren vnnd leitten möchten .... so hielten wir zue Vergleichung dieser Jrrungen für das fruchtbarlichst ... mitel, So wann die Rö, Kav, Mayt, vnnß vnnd vnnserm Gotshuß inner deßelben inn nachermelter Lanndtgraueschafft Stüellingen gelegenen Fleckhen ... die hoche Obrigkheit zue Lehen allergenedigst vnd dergestallt verliehen hetten, das wir inn denselben vnsern aigenthumblichen Fleckhen ... hinfüro ... auch alle hohe Freuel zu straffen hetten ... < auch die > forstlich Obrigkheiten inner mehrgedachter vnserer aigenthumblichen Fleckhen ... mit vnd neben hoher Obrigkheiten ... zue Lehen verleihen. St. Blasien ging in dieser Instruktion hilfsweise auch noch ein Stück zurück, indem es anbot: Wann aber Sr. Rö. Kay. Myt. vnnß solche stüeckh zue Lehen zueuerleihen bedenckhen haben würden, so were ... vnnßer vnnderthenigist Piten, Jre Myt. wellte vnnß ermelte Stückh zue einer Pfandschafft allergenedigist verschreiben ... - ein Vergleich zu den Vorgängen im Zwing und Bann über ein Jahrzehnt später drängt sich auf.

Im März 1583 stellte der Abt noch viel weitergehende Überlegungen an:<sup>22</sup> Vff denn Fahl je die rö. Kay. May. vnnßerm Gotshuß die Begnadigung thuen welte, das dieselb vnnß die Landtgraffschafft Stiellingen gegen eine Summa Gelts allergenedigist einroumben wolten vnnd ein solchs one Jrer ... vngenad oder der Grauen vnd Herren Nachbarschafft beschehen köndte... Doch war ein derartiger Wunsch wegen der seit 1572 bestehenden Anwartschaft der Erbmarschälle von Pappenheim auf die lupfischen Reichslehen von vornherein zum Scheitern verurteilt.

In einer Instruktion vom 20. September 1583 wurde die Sache wieder etwas nüchterner gesehen:<sup>23</sup> Vnd da es vnns je nit alles samenthafft gedeyhen, das wir doch die h.[ohe] O.[brigkeit] in vnnsers Gottshauses Fleckhen gegen gueter Bezalung bekommen. Aber schon am 8. November 1584 dachte der Abt in einer

<sup>21</sup> GLA Karlsruhe 109/275.

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> Ebd.

erneuten Instruktion<sup>24</sup> mit gewisser anderer Zielrichtung wieder etwas weiter, wenn er sein Augenmerk auf die ehemals lupfische Reichsherrschaft Bonndorf lenkte, wo seinem Kloster etwas Zehenden, Collaturen, Zinß vnd leibeigene Leuth ... zuostendig waren und die an des Gotshauses aigenthumbenliche Fleckhen vnd Weyler vast allenthalben angrentzet; er erklärte seine Kaufbereitschaft, falls der Kaiser geneigt sei, diese Herrschaft mit hohen vnnd nidern Gerichten, auch deren Gefellen verkeufflichen vnnd zuo Lehen hinzuo geben. Damit wurde erstmals in diesem Zusammenhang der Wunsch nach einem Gebietserwerb geäußert.

Die Dinge scheinen dann durch die Auseinandersetzungen zwischen den Herren von Mörsperg als lupfischen Eigentumserben und den Erbmarschällen von Pappenheim als Anwärtern auf die stühlingische Landeshoheit ins Stocken geraten zu sein. Nachdem die Erbmarschälle von Pappenheim zunächst 1589 die Reichslehen zugesprochen erhalten hatten, konnten hieraus entstandene Streitigkeiten mit den Herren von Mörsperg erst in einem Vertrag vom 17. November 1603 beigelegt werden.<sup>25</sup> Hierin erhielten die Herren von Mörsperg unter anderem neben dem Eigentum an der Herrschaft Bonndorf als Afterlehen auch *etwas regalien* in diesem Gebiet, die bei ihrem Aussterben gegen eine Entschädigung der Erben von 10.000 fl an die Erbmarschälle von Pappenheim zurückfallen sollten. Leider ist der Umfang dieser Regalien bisher nicht bekannt. Nunmehr war der Weg frei für die endgültige Übertragung der (restlichen) lupfischen Reichslehen an Maximilian von Pappenheim im Jahre 1605.<sup>26</sup>

## Gebietsmäßige Neuerwerbungen der Abtei St.Blasien

Als Joachim Christoph von Mörsperg, ein etwas exzentrischer Herr, sich mit dem Schloßbau zu Bonndorf und anderen Dingen finanziell hoffnungslos übernommen - in einem späteren Bericht heißt es *empfindlich verhawen*<sup>27</sup> - hatte und völlig überschuldet war, griff das Kloster St.Blasien mit der schon lange gehegten Idee eines Kaufes der Herrschaft Bonndorf zu, die damals lediglich aus den fünf Flecken Bonndorf, Münchingen, Wellendingen, Gündelwangen und Boll bestand; auch waren zu ihr bereits früher die kleinen Herrschaften Boll und Tannegg gelangt.

<sup>24</sup> Ebd.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> GLA Karlsruhe 109/90. Siehe auch GLA Karlsruhe 209/502.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> KÜRZEL (wie Anm. 3). S. 20.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> GLA Karlsruhe 109/506.

Deutlich trennt der Kaufvertrag vom 26. Februar 1609 zwei Komplexe:28 Zum einen den eigentums- oder gebietsmäßigen, zum anderen - gleichsam als Annex - einen hoheitsrechtlichen Erwerb, Gebietsmäßig - hierfür war ein Preis von 150,000 fl und eine zusätzliche Abfindung der Ehefrau des Verkäufers von 1.000 fl ausgehandelt - wird folgender Umfang beschrieben: Haubt vndt Marckfleckhen Bonndorf, item die Dörffer Münchingen, Boll, Wellendingen vndt Gündelwangen, auch die Höff Oberhalden. Steinach und Sommerau, mit bevden hoch vndt nidern Gerichten, Straffen, Buosen, Beßerung [?] vndt Freueln großen vndt kleinen, auch mit Zünsen, Zehendten, Renten, Gülten, Zöllen, Steur, Schatzung, Fron, Dienst, Vmbgelten, Allmendten, Geholtzen, Wäldern, Feldern, Güettern, Ehehafften vndt sonsten allen anderen Oberherrligkeiten, Recht vndt Gerechtigkeiten. Dies überschneidet sich offenbar bereits mit der hoheitsrechtlichen Seite des Vertrages, in der es unter Bezugnahme auf die den Herren von Mörsperg seit 1603 zustehenden etwas Regalien heißt: ... die nit in der Khouff zueschlagen sev. so ist desshalben beredt vndt dahin abgehandlet worden, das ... Joach, Christoph Freyherr zue Mörsperg ... wie nit weniger Ihrer Gn. absteigendte mannliche Leibserben ... ahngezeigte Lehen ... fürters, so offt es zue Fählen khombt, jedesmahls zue rechter Zeith durch ein Adelsperson ... empfahen vndt bedienen lassen, aber das Exercitium et Commodum seu Fructus solcher regal und Obrigkheiten dem Gottshauß St. Blasien so lang diese Linien Mörspergischen Nahmens vnnd Stammens währen würdt, hiermit ... heimbgeschlagen seyn vndt bleiben; hierfür sollten Abt und Konvent zusätzlich ab März 1610 jedes Jahr 300 fl Entschädigung zahlen. - Die auf 28. Februar 1609 vorgesehene Übergabe und Huldigung scheinen sich bis um Pfingsten 1609 verzögert zu haben.<sup>29</sup>

Ein weiterer Ausverkauf der ehemals lupfischen Besitzungen und eine Arrondierung des st.blasianischen Gebietes östlich der Schwarza erfolgte dadurch, daß das Kloster von den Erbmarschällen von Pappenheim 1609 auch die Herrschaft Grafenhausen sowie am 12. Oktober 1612 die Dörfer Birkendorf, Hürrlingen und Brunnadern (mit Igelschlatt) sowie die drei Höfe und zwei Burgstallen Roggenbach (mit Rombach und Rohr) erwerben konnten.<sup>30</sup>

#### Erwerb und Vereinheitlichung der Hoheitsrechte

Somit hatte das Kloster St.Blasien östlich der Schwarza zu seinen sogenannten vier alten Reichsämtern und sonstigen früheren Gebieten in den Jahren 1609 und

<sup>28</sup> Abschrift in GLA 109/506.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> GLA Karlsruhe 109/506.

<sup>30</sup> GLA Karlsruhe 109/269 (1609), 109/502 (1612).

1612 umfangreiche gebietsmäßige Neuerwerbungen tätigen können, die seinen dortigen Besitz erheblich erweiterten und abrundeten. Nunmehr galt es, für diesen gesamten Komplex auch die landeshoheitlichen Rechte zu erwerben beziehungsweise - soweit es die alten Reichsämter betraf - endgültig klarzustellen.

So kam es in dem bereits erwähnten Vertrag vom 12. Oktober 1612 zwischen St.Blasien und Erbmarschall Maximilian von Pappenheim auch zum Verkauf der gesamten landeshoheitlichen Rechte für alle diese Gebiete.31 Die Rechte sind wie folgt umschrieben: Landgerichtlich, hochuorstlich, glaitlich und all andere Regalien und Obrigkheiten sampt dero zue- vnd eingehördt, Dependentien, Rechtvnd Gerechtigkheiten, wie die immer namben haben oder gewinen möchten. Als Gebiete, über die sich diese Hoheit erstrecken sollte, sind angeführt die - namentlich nicht einzeln genannten - Orte des Klosters in der Landgrafschaft Stühlingen und die vier alten Reichsämter (hier im Interesse der Beilegung der bisherigen beschwehrlichen Gespänn und Differentzien) sowie alle Neuerwerbungen der Jahre 1609 und 1612, ferner der dem Kloster Rheinau gehörende Flecken Buggenried (in dem St. Blasien erst 1774 die niedere Gerichtsbarkeit erwarb) und der bisher unter stühlingischer Hoheit stehende Teil der Herrschaft Gurtweil am Unterlauf der Schlücht (diese Herrschaft endgültig 1646/47 von St.Blasien erworben). Der Kaufpreis - wohl auch für die zusätzlichen Eigentumsübertragungen betrug 88,500 fl.

Hinsichtlich des Regalienteils auf der Herrschaft Bonndorf, der 1609 beim Kauf dem Kloster St.Blasien für eine jährliche Rente von 300 fl zur Nutzung überlassen worden war, blieb es bei der getroffenen Regelung. Doch wurde nunmehr ausdrücklich folgendes festgelegt: Für Ansprüche aus dem pappenheim/mörspergischen Vertrag von 1603 solle St.Blasien schadlos gehalten werden. Außerdem sollten die Erbmarschälle von Pappenheim im Falle des Aussterbens der Herren von Mörsperg hinsichtlich dieser Regalien keine Rechte mehr geltend machen. Dies bedeutete wohl eine entsprechende Anwartschaft des Klosters auf jene Regalien. Wie dies dann nach dem tatsächlichen Erlöschen der Herren von Mörsperg im Jahre 1686 abgewickelt wurde, konnte ich bislang nicht auffinden.

Da nach der "ewig-dauernden" Reichsmatrikel von 1521 und bezüglich des Beitrages zur Reichskammergerichtsunterhaltung die Landgrafschaft Stühlingen bisher als ein Corpus gegolten hatte, erfolgte am 4. Mai 1613 eine den nunmehrigen hoheitlichen Verhältnissen entsprechende Aufteilung zwischen dem Erbmarschall von Pappenheim und St.Blasien. 32 Zwangsläufig bildete die bisherige Zugehörig-

<sup>31</sup> Siehe Anm. 30.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Die sich aus dem Vetrag vom 12. Oktober 1612 ergebenden rechtlichen Abwicklungen im Verlauf der Jahre 1613 und 1614 sind ersichtlich aus der Zusammenfassung dieser Vorgänge vom Jahre 1718 nebst einigen Urkundenabschriften in GLA Karlsruhe 209/506.

keit oder Nichtzugehörigkeit der sognannten vier alten Reichsämter zur früheren Landgrafschaft Stühlingen in der Zukunft immer wieder eine Quelle von Unstimmigkeiten. Schließlich konnte am 30. September 1613 die Zustimmung des Kurfürstenkollegiums zum Wechsel der Hoheitsrechte, am 12. Oktober 1613 diejenige des Kaisers erfolgen. Die kaiserliche Belehnung des Abtes scheint sich am 14. Oktober 1613 angeschlossen zu haben. Den Abschluß dieses komplexen Vorganges bildete die tatsächliche Abtretung der Hoheitsrechte und Einweisung von Abt und Konvent in der Zeit vom 14. bis 18. März 1614 in Bettmaringen, Ewattingen, Bonndorf, Krenkingen und Gutenburg.

#### Weitere Erwerbungen

Dieser gesamte Komplex wurde um die Mitte des 17. Jahrhunderts durch zwei weitere Erwerbungen erneut abgerundet: 1646/47 brachte St.Blasien endgültig die Herrschaft Gurtweil am Unterlauf der Schlücht an sich, die die Abtei von 1502 bis 1531/32 schon einmal pfandweise in Besitz gehabt hatte; den ehemals stühlingischen Teil der Landeshoheit über diese Herrschaft hatte das Schwarzwaldkloster - wie bereits ausgeführt - schon 1612 erhalten. Und im Jahre 1659 erkaufte St.Blasien von den Grafen von Fürstenberg die Reichsvogtei Schluchsee mit Einschluß der Landeshoheit.

### Vereinheitlichung der Gebiete, Sitz auf Reichs- und Kreistagen

Von Anfang an scheinen alle diese seit 1612/14 unter der Landeshoheit von St.Blasien stehenden Gebiete trotz der unterschiedlichen Herkunft nach Außen und nach Innen als eine Einheit angesehen worden zu sein.<sup>33</sup>

Seit 17. Juni 1662 hatten die Äbte von St.Blasien hierfür Sitz und Stimme auf der Grafenbank der Schwäbischen Kreistage und des Reichtages (nicht unter den Reichsprälaten).<sup>34</sup> Für eine gelegentlich behauptete tatsächliche Ausübung dieser Position auf den Kreistagen schon im Jahre 1638<sup>35</sup> konnte ich keine Unterlagen ausfindig machen.

1707 erhielten diese Gebiete eine einheitliche Landesordnung. 36 Kurz vorher, 1699, waren sie - mit Ausnahme von Gurtweil, das eine Sonderstellung genoß -

<sup>33</sup> Siehe die Zusammenfassung der Vorgänge in GLA Karlsruhe 109/506.

<sup>34</sup> GLA Karlsruhe 109/506.

<sup>35</sup> So z.B. KÜRZEL (wie Anm. 3), S. 21.

<sup>36</sup> Ebd., S. 226-256.

verwaltungsmäßig zu der "Grafschaft Bonndorf" zusammengefaßt und in folgende vier Ämter eingeteilt worden: Bonndorf (alte Herrschaft Bonndorf, Herrschaft Grafenhausen mit den drei Vogteien Grafenhausen, Ebnet und Wittlekofen, Birkendorf mit umliegenden Orten und die Roggenbach-Schlösser); Amtssitz Bonndorf. Gutenburg (frühere Herrschaften Gutenburg und Allmut sowie Vogtei über den Berauer Berg); Amtssitz Gutenburg, nach 1646 Gurtweil. Bettmaringen (alte Herrschaft Bettmaringen, Hochstaufengebiet zwischen Schwarza und Mettma sowie Reichsvogtei Schluchsee nebst umliegenden Orten); Amtssitz Bettmaringen. Blumegg (alte Herrschaft Blumegg mit umliegenden Orten); Amtssitz Ewattingen. 1721 wurde das Amt Bettmaringen in dieser Form aufgelöst und ein Teil seines Gebietes dem Oberamt Bonndorf zugeschlagen; der Rest wurde unter Beibehaltung des alten Namens von St.Blasien aus verwaltet.

War somit eine scharfe Trennung zwischen dem unter vorderösterreichischer Landeshoheit stehenden Kloster St.Blasien nebst Klostergebiet einerseits und dessen Reichsherrschaft Bonndorf andererseits gegeben, so sind doch auch wieder gewisse Vereinheitlichungstendenzen unter beiden Komplexen zu erkennen. Diese erschöpften sich nicht in dem Gebrauch von unzutreffenden Titulaturen wie "Reichsabtei" oder "Reichsprälat". Darüberhinaus trachteten die Äbte bei aller Beachtung der Verschiedenheiten stets nach einer gewissen einheitlichen Leitung. Hierbei war man bemüht, die aus Wien oder Freiburg eintreffenden Vorschriften und Weisungen als Anregung auch für das reichsunmittelbare Gebiet zu betrachten. Die Führung der Regierung lag bei einer Konferenz unter dem Vorsitz des Fürstabtes, der auch die Leitenden Beamten, "Hofskanzler" und "Hofräte" angehörten und die seit dem Regierungsantritt Fürstabt Martin Gerberts, 1764, im Interesse einer raschen Erledigung des Arbeitsanfalles wöchentlich zu tagen hatte.

#### Die Verleihung der Reichsfürstenwürde im Jahre 1746

Als Abt Franz II. Schächtelin nach vielen Bemühungen am 10. Dezember 1746 für sich und seine Nachfolger die Reichsfürstenwürde verliehen bekam, war dies zumindest von Wien aus ein vollkommen klarer, eindeutiger Vorgang. Er sollte das persönliche Ansehen der Prälaten herausstreichen, bezog sich vor allem aber auch auf die reichsunmittelbare Herrschaft Bonndorf. Allerdings läßt der Wortlaut des aufwendigen Diploms<sup>37</sup> in seiner barocken Ausführlichkeit jedenfalls stellenweise zumindest jene Präzision vermissen, die man heute von derartigen Verleihungen erwarten würde - Mitursache mancher Schwierigkeiten in der Folgezeit.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> GLA Karlsruhe 11/65. Soweit im folgenden aus dieser Urkunde zitiert wird, wird dies nicht mit einer eigenen Anmerkung belegt, zumal das Diplom keine Seitenzählung aufweist.

Zwar nennt die kaiserliche Urkunde als Gegenstand den Nahmen und Titul unsern und des Heyligen Römischen Reichs Fürsten. Als Gründe jedoch für diese Erhebung werden bunt gemischt nacheinander folgende genannt, die einerseits nur mit der allgemeinen Bedeutung des Klosters sowie den Verdiensten und dem Ansehen seiner Äbte, andererseits aber auch mit der tatsächlichen reichsrechtlichen Stellung der st.blasianischen Gebiete zu tun haben: Zahlreiche kaiserliche und landesherrliche Privilegien von 983 (sic!) bis 1737, darunter auch die Verpfändung der Hochgerichtsbarkeit und das Steuereinzugsrecht im Zwing und Bann, Ferner die Landeshoheit im bonndorfischen Gebiet, weshalb der Abt würcklich noch ein Mit-Stand des Reiches, und im Schwäbischen Creyß bey dem gräflichen Collegio ein ansehnliches Mit-Glied ist. Dann die Eigenschaft der St.Blasier Prälaten als Vorsitzende des vorderösterreichischen Prälatenstandes. Und schließlich die Erwegung derer vielfältigen hochersprieslichen Diensten, welche die Äbbte dieses Gotteshauses ... dem heiligen Röm, Reich, und dem Durchleuchtigsten Ertz-Haus von Jahrhunderten hero erwiesen. Das zugleich verliehene prächtige Reichsfürstenwappen entspricht in seiner Vielgestaltigkeit diesem Konglomerat: Zwar befinden sich außer den Wappen des Klosters und des Abtes an herausragender Stelle diejenigen der reichsunmittelbaren Gebiete: jedoch prangt direkt über dem Mittelschild der Doppeladler als Hinweis auf den Zwing und Bann und taucht an anderer Stelle auch das Wappen der 1738 von St. Blasien erworbenen vorderösterreichischen Herrschaft Staufen-Kirchhofen auf. - Nicht ganz uninteressant ist im übrigen das weiter zuerkannte Recht, daß die Äbte zu grösserem Splendor der fürstlichen Würde die vier Erb-Ämter ;als Erb-Marschallen-, Erb-Cammer-, Erb-Schenck- und Erb-Truchseß-Amt: aufrichten, führen, und damit fähige Ritter-mässige Geschlechter belehnen können, sollen und mögen - vergeblich sucht man in den Quellen etwas über einen st.blasianischen Erbmarschall etc.!

Daß es bei einer derartigen Anhäufung verschiedenartigster Dinge bald zu Unstimmigkeiten zwischen Abt und den kaiserlichen beziehungsweise vorderösterreichischen Stellen kommen mußte, lag auf der Hand. So legte man sich von Seiten des Abtes und Klosters nicht nur die Bezeichnungen "Reichs-Prälat", "Reichs-Stifft St.Blasien" oder "S.Blasische Reichs-Cantzley" zu. Auch wandelte Abt Franz II. Schächtelin alsbald die klösterlichen Ämter des Priors, Sub-Priors und Großkellers (das heißt Cellerars) in diejenigen eines "Decans", "Subdecans" und "Statthalters" um; außerdem schuf er innerklösterlich "Geheime Räthe" sowie in der äußeren Verwaltung "Kanzler" und "Hofräthe". In den sich hieraus entspinnenden Auseinandersetzungen zwischen St.Blasien und den kaiserlichen beziehungsweise vorderösterreichischen Regierungsstellen wurden nochmals alle

Register gezogen, aber auch Zündstoffe für spätere Schwierigkeiten verstärkt.<sup>38</sup> Hinsichtlich der Begriffe "Reichs-Prälat", "Reichs-Stifft" und "Reichs-Cantzlev" monierte man von vorderösterreichischer Seite zum Beispiel im Oktober 1747 - inzwischen war Fürstabt Cölestin Vogler dem verstorbenen Franz II. Schächtelin nachgefolgt - , es handle sich bei der Reichsfürstenwürde nur um eine Personal-Standes-Erhöhung, nicht um eine Real-Würde des Closters; außerdem forderte man vom Abt, derselbe solle dißen Unfug ... sogleich einstellen. Aus Innsbruck verlautete weiterhin, daß der Abt keinen Siz in Circulo von Saeculis inter Abbates ... habe, sondern allein qua Innhaber der Reichsgrafschafft Bonndorf allda erscheine. Von Seiten St. Blasien wies man - was sich später rächen sollte - auf kaiserliche Privilegien, insbesondere dasienige des Kaisers Otto II. von 983 hin und führte aus: man habe sich vor Jahrhunderten freiwillig seiner Reichsrechte begeben und unter den Schutz von Österreich gestellt, woraus Euer Gn. von selbst auch schlüssen würden, daß St.Blasien nicht erst ex motivo oder occasione des neülich ... ertheilten Fürstenbriefs sich des Praedicats Reichs-Stift zu praevalieren sueche .... sondern seine alte Reichs-Ständigkeit ex matriculis Imperii ... ohne mindeste Endgehung oder Abbruch der Österr. Oberherrlichkeit handzuhaben verlange ... . Nicht ungeschickt berief man sich in St. Blasien auch auf die - bereits zu Beginn erwähnte - frühere Veranschlagung des Klosters zur Reichsmatrikel (bis 1521) und die Reklamierung der Abtei durch den Schwäbischen Kreis (zum Beispiel 1549, 1711, 1741). In einem - wegen der st.blasianischen Randglossen besonders interessanten - Schreiben vom 31. Januar 1748<sup>39</sup> forderte die Regierung in Innsbruck, ieder neugewählte Abt solle zusammen mit Capitul und Convent einen Revers unterzeichnen, wonach man den Kaiser beziehungsweise die Kaiserin als wahre Landesfürsten anerkenne - Zeichen dafür, in welche Dimensionen man diese Auseinandersetzung hochstilisiert hatte. Es scheint dann auch tatsächlich bereits Ende 1748 zu einem solchen Revers gekommen zu sein, den ich allerdings noch nicht ausfindig machen konnte. Auch wurde in der

Siehe z.B.: GLA Karlsruhe 79/1587 (betr. die dem jeweiligen Abt von St.Blasien verliehene Erhebung in den Personalstand eines Reichsfürsten und die dem Kloster auferlegte Verpflichtung, im Verkehr mit den österreichischen Behörden die Bezeichnung als Reichsstift zu vermeiden, desgl. die von den Klosterbeamten zu führenden Amtstitel). Stiftsarchiv St. Paul 177/2 (Acta in Streitsachen zwischen denen kaiserl. königl. österr. Regierungen dann dem Stifft und Gottshaus St.Blasien wegen dem Titul Reichsstifft ..., de anno 1748 bis 52), 180/2 (Kopien zerschiedener Schriften, die von 1747 bis 1748 in der Streitsache von dem Worte Reichsstift und übrigen nach der Standeserhöhung eingeführten Titulaturen geistlich- und weltlicher st.blasischer Officianten gewechselt worden). Alle folgenden Zitate betreffend die Auseinandersetzung um die Ämtertitulaturen stammen aus den beiden Faszikeln des Stiftsarchivs St.Paul; ein Einzelnachweis erschien, mit zwei Ausnahmen, wegen der fehlenden Paginierung entbehrlich.

Folgezeit jedenfalls im offiziellen Verkehr mit österreichischen Regierungsstellen offensichtlich nur noch die einzig richtige Bezeichnung des Abtes verwendet: "Reichsfürst und Abt zu St. Blasien".

Bezüglich der übrigen Ämter-Titulaturen erklärte man von Seiten der Regierung in Freiburg, man werde deren Gebrauch durch St. Blasien zwar nicht verhindem können, drohte jedoch an: wann aber dergleichen an die österr. Stellen kämen, würden die Brief gleich widerum zurückgestellt werden. Klösterlicherseits wiederum wies man darauf hin, daß es sich bei den Ämtern des Dekans, Subdekans und Statthalters um ein pures monasticum handle; das gleiche gelte dafür. daß der Abt seine 3 erste Capitulares, benantlich den Decan, hiesigen Stadthalter und Prioren zu Oberried, als seine geheimbe Räthe in capitulo proklamieret. Bei den weltlichen Beamten nahm St.Blasien auch auf den Inhalt des Reichsfürstendiploms Bezug, indem es darauf hinwies: über daß auch ... die 4 fürstliche Erb-Ämter an Ritter-mässige Geschlechte verleihen können, sollen und mögen, welche Verleihung in eminentiori gradu in sich schlüsset den Gewald seinen geistlichen und weltlichen Beambten die bey andern gefürsteten Benedictiner-Äbbten hergebrachte und in viridi observantia stehende Titulaturen und Ehren-Ämter ebenmäßig austheilen und vergeben zu können; als Inhaber der Reichs-Grafschaft Bonndorf könne man dem Beispiel anderer Herren Grafen im Reich ... folgen, die einen zuweilen auch mehrere Hof-Räth halten; vor allem aber erfordere das Decorum seines Standes und Ranges vom Abt, den umliegenden Reichs-Fürsten insoweit nicht nachzustehen. Die Kaiserin entschied schließlich. sie wolle diese Rangerhöhungen nicht dissimulieren, 40 sodaß auch weiterhin st.blasianische "Kanzler" und "Hofräthe" tätig werden konnten.

# Die durch den entlassenen Hofrat Marcel Granicher heraufbeschworenen Schwierigkeiten

Es war ausgerechnet ein Mann mit dem fragwürdigen Titel "Hofrat", der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts diese nur äußerlich vielleicht etwas verworren scheinenden landeshoheitlichen Verhältnisse dazu benutzte, um zu Lasten des Klosters St.Blasien im Trüben zu fischen.<sup>41</sup>

<sup>40</sup> Ebd.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Als Quellen für die Angelegenheit Granicher vor allem: GLA Karlsruhe 98/2389 (siehe Anm. 11), 99/109 (Correspondenz des H. v. Granichern in st.blasianischen Geschäfften zu Wienn, de ao. 1762), 99/122 (Des Hofraths Granicher Entweichung aus st.blasischen und Anstellung in österreichischen Diensten, auch dessen erste wider das Stift gemachte Bewegungen betr., v. J. 1768-1771), 99/886 (Pro memoria des v. Granicher wider die Ächtheit des k. Ottonianischen Stiftungsbrief für St.Blasien mit 27 Beilagen, 1772), 99/887

Ein gewisser Marcel Granicher, früher angeblich "Landschreiber der Herrschaft Sonnenburg", war nach einer 1749 in Freiburg abgelegten Prüfung durch Fürstabt Meinrad Troger von St.Blasien, den Vorgänger Martin Gerberts, angestellt sowie im Archiv und als Protokollführer bei Konferenzen beschäftigt worden. Wegen angeblichen Vertrauensmißbrauchs wurde er aus dem Archiv herausgenommen sowie 1755 mit der Stelle eines "Hofrats" bedacht und anschließend mit mehreren Missionen betraut. Da er sich vor allem bei der Vergabe der Stelle eines st.blasianischen Obervogts mehrmals übergangen fühlte und sich bei der Bewerbung um die Stelle des vorderösterreichischen Waldvogts zu Waldshut 1765 den Unwillen Martin Gerberts zugezogen hatte, wurde er am 14. März 1766 aus dem Dienst des Klosters entlassen oder quittierte ihn.

In der Folgezeit benützte dieser etwas undurchsichtige Herr spätestens seit 1768 seine vor allem im Archiv von St. Blasien gewonnenen vermeintlichen Kenntnisse dazu, seinen früheren Arbeitgeber beim Wiener Hof hartnäckig und massiv anzuschwärzen, wobei er es erreichte, auch immer wieder das Geheime Reichsarchiv in Wien durchzuschnüffeln, Zunächst handelte es sich um Vorwürfe über angebliche Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung für das Eisenhüttenwerk Albbruck (seit 1755 im Mit-, ab 1778 im Alleinbesitz des Klosters)42 und vermeintliche Fälschungen von prälatenständischen Unterlagen.<sup>43</sup> Aber schon seit 1768 begann es unter anderem überwiegend auch mit der Behauptung, St. Blasien habe die nunmehr zur Reichsherrschaft Bonndorf zählenden sogenannten vier alten Reichsämter Blumegg, Bettmaringen, Gutenberg und Berauer Berg, die angeblich immer unter der Öen. Landeshoheit geweßen, zu Unrecht der vorderösterreichischen Steuerhoheit entzogen, sodaß Eüer K.K.M. und allerhöchst dero allerdurchlauchtigstes Ertzhauß des Juris collectandi in wenigst 30 Dorfschaften beraubet worden, welches jährl, mehrere Tausendt Gulden abwerfen würde. 44 Es kam zu langwierigen und äußerst aufreibenden Verhandlungen und Untersuchungen, die die Kräfte St.Blasiens außerordentlich beanspruchten und

<sup>(</sup>Den von dem Rentmeister zu Spaichingen v. Granicher angefochtenen st.blasianischen Stiftungsbrief von Kaiser Otto II, de ao. 1773), 99/888 (Die in den Jahren 1772 und 1773 entstandene diplomatische Fehde aus Anlaß der von einem vormal, st.blasianischen Hofrathe Marcellus Granicher angefochtenen Aechtheit der Dotationsurkunde Kaiser Ottos II, für das Stift St.Blasien v. J. 983). Stiftsarchiv St.Paul 164/2 (Diarium des P. Mauritius Ribbele von 1. September 1776 bis 21. April 1777 = Diarium über die Reise nach Wien), 167/2 (Diarium des P. Mauritius Ribbele von 29. November 1768 bis 28. März 1783 = allgemeines Diarium). - GLA Karlsruhe 99/122 enthält ausführliche Daten zum Lebenslauf Marcel Granichers.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Zum Eisenhüttenwerk Albbruck: METZ (wie Anm. 5), S. 502-519.

<sup>43</sup> GLA 99/122.

<sup>44</sup> Ebd.

sogar einen mehrmonatigen persönlichen Aufenthalt des Fürstabtes Martin Gerbert in Wien von 1. September 1776 bis 21. April 1777 - die Reise dauerte insgesamt von 25. August 1776 bis 2. Mai 1777 - erforderlich machten. 45 Nochmals betonte St.Blasien hierbei seine Doppelstellung:46 Im Zwing und Bann habe ihm seit dem Privileg Kaiser Ottos II, von 983 die alleinige Hoheit zugestanden; allerdings habe man sich später, unter Verbleiben hoher Privilegien, unter den Schutz Österreichs gestellt, das man auch heute in diesem Gebiet als Landesherm anerkenne. In den alten Reichsämtern dagegen, später auch in der ursprünglichen Herrschaft Bonndorf, sei das Kloster seit eh und je selbst Landesherr gewesen. Die Auseinandersetzung endete mit einem Vergleich vom 13. April 1777, den St. Blasien als vollen Erfolg ansah und dessen Inhalt fast als Meisterstück Wiener Diplomatie gelten darf. 47 Von kaiserlicher Seite wurde erklärt: ... so haben Ihro R.K.K. Mayt. in allermildester Erwegung, daß diese Angelegenheit überhaupt noch sehr dunkel und verwickelt sey, ... beschlossen dieser Anforderung sich ... zu begeben, und mithin feierlichst zu erklären, daß von Seiten Ihro R.K.K. Mayt. und des Durchlauchtigsten Erzhauses zu keiner Zeit und unter keinerley Vorwand. .... in den obgemelten Ämtern Blumenegg etc. mit all ihren zugehörden eine Steuer gefordert oder eine andere Ansprach gemacht werden soll. St.Blasien dagegen verpflichtete sich für ewige Zeiten, dem Durchltsten. Erzhause jährlich ... 600 fl ... aus eigenen Mitteln, und ohne von den Unterthanen in Ansehung dieser neüen Abgabe etwas mehrers abzuforden, in die Lands-Fürstliche Einnehmerey zu Freyburg ... zu entrichten. Zu einiger Genugthuung für die in dieser Sache erlittene Unbill bot Maria Theresia dem Fürstabt den geheimen RathsTitul ohne Tax an, wenn man glaube, daß er für einen Reichsfürst nicht zu gering seye; Martin Gerbert lehnte jedoch mit der Bemerkung ab, er wollte gern auch die abteyliche Würde ablegen, wenn er könnte, erhielt dann allerdings ein ser kostbares Pectoral von Brillianten und Smaragden.48

Außer der Sache mit den vier sogenannten alten Reichsämtern griff Marcel Granicher neben anderen, zum Teil unsinnigen Vorwürfen eine andere Angelegenheit auf, die in unserem Zusammenhang interessieren dürfte, die Echtheit des

...

<sup>45</sup> Stiftsarchiv St.Paul 164/2, 167/2.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Zusammengefaßt in einem Promemoria GLA Karlsruhe 98/2389 (siehe Anm. 11).

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> GLA Karlsruhe 98/2389. - Dieser Vergleich nebst dem in Anm. 46 genannten Promemoria findet sich wohl wegen der engen Beziehungen zwischen Fürstabt Martin Gerbert von St.Blasien und seinem Kanzler Lemppenbach zum Kloster Salem unter dem Aktenbestand Salem.

<sup>48</sup> Stiftsarchiv St.Paul 164/2, S. 196 (auch S. 187), 197, 208.

angeblichen Privilegs Kaiser Ottos II, von 983.49 Auf diese für das Gebiet des Zwing und Bann wichtige Urkunde hatte sich St. Blasien, allerdings unter ausdrücklicher Betonung der insoweit bestehenden Landeshoheit Österreichs, zum Nachweis seiner hervorgehobenen Rechtsstellung schon öfters berufen: So bei der Verpfändung der Hochgerichtsbarkeit im Zwing und Bann ab 1597, bei der Verleihung der Reichsfürstenwürde 1746 und - unnötigerweise - auch in dem 1777 zu Ende gegangenen Streit um die Rechtsstellung der vier alten Reichsämter, Granicher - dem bezüglich der Urkundenechtheit die spätere Forschung Recht gegeben hat - ging es vor allem um einen Angriff auf die Pfandschaft über die Hochgerichtsbarkeit im Zwing und Bann sowie auf die Reichsfürstenwürde der Äbte des ihm verhaßten Klosters. Diese Angelegenheit endete damit, daß die Wiener Hofkanzlei in einem Bericht vom 29. Mai 1773 zu dem Ergebnis kam, die Behauptungen Granichers seien falsch und man solle ihm ewiges Stillschweigen auferlegen; die Kaiserin entschied jedoch lapidar: Es hat lediglich die ganze Sache auf sich zu beruhen. Auch der steuerlich wichtige Streit um die Grenze zwischen dem zum klösterlichen Zwing und Bann gehörenden Blasiwald und der Reichsvogtei Schluchsee, beigelegt 1781, scheint auf das Konto des ehemaligen st.blasianischen Hofrats Marcel Granicher gegangen zu sein.50

#### Letztes Aufscheinen der Sonderstellung der Reichsherrschaft Bonndorf

Ein letztes Mal kam die Doppelstellung der Fürstäbte von St.Blasien als vorderösterreichische Untertanen im Klosterbereich und als reichsunmittelbare Herren im bonndorfischen Gebiet zum Tragen, als das Ende des Schwarzwaldklosters bereits im Kommen war.

Nachdem der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 den Breisgau dem Herzog von Modena, die hier gelegenen Klöster mit ihren Besitzungen dagegen dem Großpriorat der Malteser zugesprochen hatte, kämpfte St.Blasien um seinen Verbleib beim Hause Habsburg. Ausdrücklich betonte man hierbei, daß die Grafschaft Bonndorf als ein Adpertinenzstük des Stammgutes St.Blasien zu betrachten sey ...; man biete deshalb Erzherzog Ferdinand als dem erhofften zukünftigen Besitzer des Breisgaus die Landeshoheit über die sogenannten alten Ämter

50 Wie Anm. 41.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Für diese gesamte Angelegenheit: GLA 99/887 (siehe Anm. 41). - Die nachstehenden Zitate entstammen alle diesem Faszikel; ein Einzelnachweis erschien wegen der fehlenden Paginierung entbehrlich.

und die ursprüngliche Herrschaft Bonndorf an.<sup>51</sup> Doch die Entwicklung verlief anders!

Als dann nach der endgültigen Aufhebung der Abtei St.Blasien ein Teil des Konventes Ende September 1807 nach Österreich auswanderte, befanden sich bei den mitgenommenen Archivteilen bezeichnenderweise Akten über die Vorgänge um die Verleihung der Reichsfürstenwürde, nicht aber über die Rechte an der Reichsherrschaft Bonndorf<sup>52</sup> - diese war, im Gegensatz zu der äbtlichen Standeswürde, für den neuen Wirkungsort unwichtig geworden.

-

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Stiftsarchiv St.Paul 34/6 (Geschichtliche Darstellung der Auflösung St.Blasiens auf dem Schwarzwalde, von P. Joh. Bapt. Mannhart, Anfang 19. Jahrhundert), §§ 14, 15. Diese Schrift ist, bei aller subjektiven Bewertung der seinerzeitigen politischen Ereignisse, von unschätzbarem Wert für die Säkularisierung des Klosters St.Blasien.

Allerdings gelangte das Reichsfürstendiplom vom 10. Dezember 1746 als Urkunde in den Besitz des jungen Großherzogtums Baden (Anm. 37). - Über die komplizierte und noch keineswegs befriedigend geklärte Aufteilung des st.blasianischen Archivs: Konrad Krimm, Das St.Blasianische Geistliche Hofarchiv in St.Paul, in: Schatzhaus Kärntens. Landesausstellung St.Paul 1991. 900 Jahre Benediktinerstift, Klagenfurt 1991, Bd. 2, S. 641-645.